



Satzung der Schützengesellschaft 1798 e.V. Bruchsal

(SG 1798 e.V. Bruchsal)

Änderungshistorie

Version / Datum	Änderungen	beschlossen	eingetragen
20.03.1998	neu erstellt	20.03.1998	20.03.1998
17.05.2018	komplett überarbeitet	09.06.2018	nein
05.10.2018	§2 Abs. (2) §16 Abs. (1) d) §17 Abs. (1)	20.10.2018	11.02.2019

Inhalt

Änderungshistorie.....	1
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mittelverwendung	2
§ 4 Geschäftsjahr	2
§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme	2
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 7 Streichung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Ausschluss eines Mitgliedes	3
§ 9 Mitgliedsbeitrag	3
§ 10 Organe des Vereins.....	4
§ 11 Der Vorstand	4
§ 12 Wahl des Vorstandes	4
§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	5
§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes.....	5
§ 15 Vorstandssitzungen.....	5
§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung	5
§ 17 Form der Einberufung.....	6
§ 18 Beschlussfähigkeit.....	6
§ 19 Beschlussfassung.....	6
§ 20 Jahreshauptversammlung	6
§ 21 Kassenprüfer	7
§ 22 Ältestenrat	7
§ 23 Wahlleiter.....	7
§ 24 Einkünfte und Ausgaben des Vereins	7
§ 25 Haftung des Vereins und der Mitglieder	8
§ 26 Auflösung des Vereins.....	8



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft 1798 e.V. Bruchsal".
- (2) Er ist beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister unter VB230015 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal. Seine Post-Anschrift ist die Adresse des amtierenden 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck der Schützengesellschaft ist die Pflege und Förderung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher und gesellschaftlicher Art
- (2) Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51-68 BGB AO 1977)
- (3) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereins- und Ehrenämter werden grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt.
- (4) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach EStG § 3 Nr.26a ausgeübt werden. Die Entscheidungen über Art und Höhe trifft die Mitgliederversammlung (s. §16Abs.1a) auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Der Verein hat
 - a) Erwachsene Mitglieder ab 21
 - b) Junioren 18 bis einschl. 20
 - c) Jugendliche bis einschl. 17
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die über geordnete Verhältnisse und einen guten Leumund verfügen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum auf dem Aufnahmeantrag, wenn das neue Mitglied aufgenommen wird. Bekommt der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen keinen ablehnenden Bescheid, ist dem Antrag zugestimmt. Für die jugendlichen Mitglieder gelten zusätzlich die Bestimmungen der Jugendordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, müssen keine Gründe hierfür genannt werden.
- (6) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie auf Wunsch eine Vereinsatzung zum Selbstkostenpreis.
- (7) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins und die gültige Sportordnung anzuerkennen, zu achten, eine laufend gültige Empfangsadresse zu nennen, wenn vorhanden, zusätzlich eine E-Mail-Adresse und Vereinsveranstaltungen zu unterstützen.
- (8) Besonders verdiente Mitglieder des Vereins können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Falls ein Mitglied des amtierenden Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden soll, bedarf es hierfür eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung genügt die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind vom Grundbeitrag befreit.



§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis 30.09. des laufenden Jahres für das nächstfolgende Geschäftsjahr.
 - b) durch Tod
 - c) durch Streichung der Mitgliedschaft (s. §7)
 - d) durch Ausschluss
- (2) Zur Einhaltung der Kündigungsfrist des Absatzes 1a, ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann auch mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein ausscheiden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 9 Monate im Rückstand ist.
 - a) Die Streichung der Mitgliedschaft (nach 2 Mahnungen) erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Mahnungen sind mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes zu richten.
 - b) In den Mahnungen muss auf die evtl. bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
 - c) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
 - d) Eine Schuld, des zu streichenden Mitgliedes, dem Verein gegenüber, bleibt bis diese Schuld beglichen ist.

§ 8 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei
 - a) groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung sowie bei grob unsportlichem Verhalten;
 - b) wegen Unehrllichkeit oder einer sonstigen, das Ansehen des Vereins schädigenden oder beeinträchtigenden Handlung;
 - c) wenn es dem Verein und seinen Mitgliedern unzumutbar ist, mit dem Mitglied die Vereinskameradschaft fortzusetzen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft, die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag des Vorstandes als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied verliert dadurch jeden Anspruch gegen den Verein, kann jedoch für eine eventuell dem Verein zugefügten Schaden haftbar gemacht werden.
- (7) Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung (s. §16Abs1a)
 - a) Die Jahresbeiträge einschließlich Königsgeld, werden im ersten Quartal jeden Jahres von den Konten der Mitglieder abgebucht. Mitglieder, deren Beiträge nicht im Einzugsverfahren erhoben werden, haben ihre Beiträge bis spätestens Ende Januar des laufenden Jahres zu überweisen oder dem Schatzmeister/in bar zu bezahlen.
 - b) Bei Eintritt in den Verein nach Juli, ist für das Eintrittsjahr, nur noch der halbe Beitrag fällig.
 - c) Bei Eintritt nach dem Königschießen, entfällt das Königsgeld für das Eintrittsjahr.
- (3) Es wird grundsätzlich eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (4) Ein weiterer Beitrag sind zu leistende Arbeitsstunden, über deren Anzahl und Ersatz die Jahreshauptversammlung (§20) entscheidet. Bei Bedarf, kann die Versammlung, die Zahl der



Stunden pro Jahr, oder den Wert der Stunden verändern.

Jugendliche bis einschl. 17, Rentner ab 66 und Ehrenmitglieder, sind von dem Arbeitsstundenbeitrag befreit.

Mit welchen Arbeiten die Arbeitsstunden abgegolten werden können, ist in einer Arbeitsstundenliste festgelegt, welche immer im Schützenhaus (weißer Ordner) ausgelegt ist.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der Ältestenrat

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzenden (Oberschützenmeister = OSM)
 - Vorsitzenden (Schützenmeister = SM)
 - Schatzmeister/in
 - Haupt-Schießleiter
 - Waffenwart
 - Schriftführer / Pressewart
 - Jugendleiter
- (2) Der erste und zweite Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB).
Sie besitzen beide Einzelvertretungsbefugnis, von der der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis jedoch erst dann Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit erfolgt, können weitere Mitglieder in den Vorstand kooptiert (hinzugewählt) werden, die beratende Funktion, aber kein Stimmrecht haben. Die hinzugewählten Vorstandsmitglieder werden nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (4) Regelmäßig hinzugewählte Vorstandsmitglieder sind:
 - a) Jugendleiterstellvertreter
 - b) Jugendvertreter
 - c) Referent für Langwaffen
 - d) Referent für Kurzwaffen
 - e) Referent für Vorderlader-Waffen
 - f) Hausmeister
 - g) Standwarte
 - h) Kantinenverwalter
- (5) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen Kassenbericht abzugeben. Er/Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.
- (6) Der Schriftführer führt über jede Versammlung oder Vorstandssitzung des Vereins ein Protokoll. Ihm obliegt die Ausfertigung der zur Erledigung, der Beschlüsse der Versammlungen bzw. Vorstandssitzungen notwendigen Schriftstücke. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle von Versammlungen einzusehen.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet damit, dass es nicht mehr gewählt wird, seinen Rücktritt erklärt oder durch Erlöschen seiner Mitgliedschaft. In diesem Falle ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
- (8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Versetzte Wahlen einzelner Ämter sind anzustreben, weil der Verein dadurch nie ohne Führung ist.
- (2) Zur Wahl können Mitglieder vorgeschlagen werden, die bei der Hauptversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.



- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei den Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen. Gewählt ist, wer im Verhältnis zu den Mitbewerbern die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit eines oder mehrerer Wahlbewerber entscheidet die Stichwahl.
- (6) Zur Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierfür ist ein begründeter Antrag von mindestens 10 vom Hundert der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser hat sodann eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ, durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen
- c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von Neumitgliedern.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes (s. §11) ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist (s. §16 Abs.1c).
- (2) Das gleiche gilt für das eventuelle Führen eines Rechtsstreites.

§ 15 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden, über Vorhaben und Anträge. Eine Liste der einzelnen Sitzungspunkte ist vorzulegen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (4) Im Falle von Stimmgleichheit bei offener Abstimmung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters.
- (5) Bei Stimmgleichheit in geheimer Abstimmung gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (6) Einladungen zu Vorstandssitzungen können per E-Mail versendet werden und sind rechtzeitig am schwarzen Brett auszuhängen.
- (7) Es wird zur Sitzung des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen. Anwesenheitslisten und Protokoll sind zu führen.

§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (gem. §32 BGB) ist durch den Vorstand zu berufen.
 - a) vierteljährlich, möglichst zu einem feststehenden Termin: (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - b) einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, wobei alle Ämter, alle zwei Jahre gewählt werden, auch bei versetztem Wahlsystem (§20).
 - c) Außerordentliche Mitgliederversammlung, auf den Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - d) auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder: (außerordentliche Mitgliederversammlung)
 - e) auf einen Mitgliederantrag gem. §12 Abs. 6. dieser Satzung zur Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes: (außerordentliche Mitgliederversammlung)
 - f) zur Auflösung des Vereins: (außerordentliche, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung).
- (2) Bei Jahreshauptversammlungen sind die Tätigkeitsberichte sowie Jahresabrechnung schriftlich abzugeben.



§ 17 Form der Einberufung

- (1) Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und durch Ankündigung am Vereinsaushang im Schützenhaus.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushangs.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Jedes volljährige Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht.
- (6) Jugendleiterwahl: Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 20 Jahreshauptversammlung

- (1) Gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b) findet jährlich eine Jahreshauptversammlung für alle Mitglieder statt.
- (2) Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich durch E-Mail oder einfache Post, an jedes Mitglied und enthält eine Tagesordnung.
- (3) Ein Mitglied kann sich nicht darauf berufen, die Einladung nicht erhalten zu haben. Alle Versammlungen und Veranstaltungen sind am Vereinsaushang im Schützenhaus `auch die Jahrestermine` ausgehängt.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen und beginnt mit dem Tage des Versandes der Einladung.
- (5) Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:
 - a) Begrüßung und Feststellung, wer von den Wahlberechtigten anwesend ist.
 - b) Anträge
 - c) Bericht des Vorsitzenden
 - d) Bericht des Hauptschießleiters
 - e) Bericht des Jugendleiters
 - f) Bericht des Schatzmeisters
 - g) Bericht der Kassenprüfer
 - h) Aussprache über die Berichte
 - i) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - j) Wahl eines Wahlleiters. (s. §23 Abs. 1 und 2, zu Wahl eines Wahlleiters)
 - k) Neuwahlen, falls erforderlich



- l) Wahl des Ältestenrates (für zwei Jahre)
 - m) Wahl der Kassenprüfer (für zwei Jahre)
 - n) Kooptation (Ergänzungswahl) von Vorstandsmitgliedern
 - o) Bekanntgabe des vom Schatzmeister erstellten Haushaltsplanes für das kommende Jahr
 - p) Behandlung von Anträgen, sofern sie nicht für einen vorhergehenden Tagesordnungspunkt von Bedeutung sind.
 - q) Verschiedenes
- (7) Zur Beschlussfassung über eine Änderung oder Ergänzung der Satzung, ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 21 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden mit dem Vorstand alle zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt und überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. (s. §20 Abs.6m)
- (2) Das Mindestalter der Kassenprüfer beträgt 25 Jahre.
- (3) Eine Überprüfung hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung oder in der auf die Prüfung folgenden Mitgliederversammlung nach 16(1)a zu berichten.
- (4) Bei berechtigtem und begründetem Interesse kann die Kassenprüfung jederzeit ohne Beschluss des Vorstands stattfinden.
- (5) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich gegen Belegführung, Sinn und Zweck der Ausgaben, unter Berücksichtigung einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung richten.

§ 22 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten, die das Vereinsleben betreffen, unter den Mitgliedern zu schlichten.
- (2) Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die alle zwei Jahre zusammen mit dem Vorstand durch eine Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Er tritt zusammen, wenn sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt fühlt. Dies kann sowohl durch den Verein selbst, eines seiner Organe oder ein ordentliches Mitglied hervorgerufen werden.
- (4) Das Mitglied hat die Pflicht ein solches Handeln sofort einem Vorstandsmitglied seines Vertrauens zu melden, welches die Angelegenheit dann an den Ältestenrat weiterleitet, der versucht, eine Schlichtung herbeizuführen.

§ 23 Wahlleiter

- (1) Solange der 1. oder der 2. Vorsitzende noch im Amt ist, ist die Wahl eines Wahlleiters nicht erforderlich.
- (2) Ein Wahlleiter muss gewählt werden, wenn nach der Entlastung des gesamten Vorstandes, der Verein, kurzfristig ohne Führung ist. In diesem Falle übernimmt dieser so lang den Vorsitz, bis der neue 1. Vorsitzende gewählt ist und dann sofort die Leitung der Versammlung übernimmt.

§ 24 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

- (1) Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen,
 - c) Spenden,
 - d) sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben,
 - b) Ausgaben im Sinne des § 3 dieser Satzung.



§ 25 Haftung des Vereins und der Mitglieder

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle bei sportlichen Veranstaltungen oder Diebstahl auf dem Vereinsgelände.
- (2) Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.
- (3) Außerdem muss jedes Mitglied selbst eine Haftpflichtversicherung nachweisen (siehe Vorgabe auf dem Aufnahmeformular unseres Vereins).

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung unter den Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 Buchst. f), 18 Abs. 2-5 aufgelöst werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§48 Abs. 1 BGB).
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchsal, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

Bruchsal, 5.10.2018